

Correspondent

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Sämmtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Preis
vierteljährlich 10 Sgr.
= 35 Kr. rh. = 50 Kr. öst.

Inserate
pro Spaltzeile 1 1/2 Sgr.

N^o 34.

Sonnabend, den 2. Mai 1874.

12. Jahrgang.

Verbandsnachrichten.

Wir machen die Herren Ortsvorsteher auf die Briefkastennotiz in vorliegender Nummer, die Einfindung der Klassenstatuten, besonders der der Invalidenkassen betr., aufmerksam.

In **Nachen, Berlin** (Schriftgießereien) und **Cassel** ist die Bezahlung eine ungenügende.

Frankfurt a. M. Bei Conditionsanerbietungen für hier haben sich auswärtige Verbandsmitglieder zuerst an H. Schrader, Wohlthätige Druckerei, Kaiserhofstraße 10, zu wenden.

Erzgebirge. Den Mitgliedern zur Notiz, daß der diesjährige Gantag Sonntag, den 10. Mai, in Chemnitz, Meyer's Restauration, Wiesenstraße, stattfindet und die Verhandlungen an diesem Tage früh Punkt 9 Uhr beginnen. Tagesordnung: 1) Jahresbericht des Vorstehers; 2) Rechnungsablage des Kassirers; 3) Berathung der Vorlagen für den Buchdruckerstag; 4) Bekanntmachung des Wahlergebnisses für den Delegirten zum Buchdruckerstag; 5) Festsetzung der Diäten für diesen Delegirten; 6) Jahresbericht des Vorstehers der Gaufranken- und Invalidenkasse; 7) Rechnungsablage des Kassirers derselben; 8) Wahl des Vororters; 9) Wahl des Gauvorstehers; 10) Gauverbandsangelegenheiten.

Halle a/S. Zuweisende Verbandsmitglieder erhalten das Viaticum in der obern Waisenhausdruckerei.

Leipzig. Wieder aufgenommen der Seher Carl Just aus Leipzig, f. „Corr.“ Nr. 104, XI. Jahrg.

Mecklenburg-Vibed. Ausgeschl. Lossen in Schwerin der Seher Carl Böhm aus Altenburg, wegen betrügerischer Entnahme seines Verbandsbuches. Das Buch desselben, ausgestellt Schwerin 18. Juni 1873 sub Nr. 190, wird hierdurch ungiltig erklärt.

Mittel-Oberschlesien. Der diesjährige Gantag des Mittel-Oberschlesischen Buchdruckerverbandes findet am 24. Mai d. J. statt. — Die hierauf bezüglichen Einladungen, resp. Tagesordnung sind den betheiligten Mitgliedern bereits zugesandt worden. Trotz mehrfacher Aufforderung (s. „Corr.“) sind mehre größere Ortsvereine des diesseitigen Verbandes mit Einfindung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge pro I. Quartal 1874 noch im Rückstande; es muß im Interesse der Allgemeinheit dringend ersucht werden, diese Zahlungen, besonders in Betracht der seitens des Präsidiums erlassenen Aufforderungen, baldigst einzufinden.

Gauverband an der Saale. Den betheiligten Vereinen zur Nachricht, daß der diesjährige Gantag Sonntag, den 11. Mai, in Rocco's Etablissement in Halle a/S. stattfindet. Auch nicht zum Gau gehörige Kollegen sind willkommen. Erkennungszeichen am Bahnhof: Epheublatt im Knopfloch. Beginn der Verhandlungen früh 10 Uhr. — Tagesordnung: 1) Bericht des Vorstehenden über die Thätigkeit des Gantes. 2) Rechnungslegung pro 1873—74. 3) Wahl der Commission zur Prüfung der Rechnung. 4) Berathung der Gau- und Krankenkassenstatuten. 5) Nachträgliche Bewilligung von Remunerationen aus Gaumitteln. 6) Einführung des Normaltarifs mit Localzuschlag in den zum Saalgau gehörenden Orten. 7) Abhaltung eines Gau-Johannisfestes. 8) Welche Stellung nimmt der Delegirte des Buchdruckerstages in der Lehrlings- und Productivgenossenschaftsfrage (in 9) Wahl des Gauverbandes für 1874—1875. 10) Wahl des Ortes für den nächsten Gantag. F. Armmel, d. J. Gauvorsteher.

Schmallalden. In der Buchdruckerei von Heint. Carbt's Wwe. Constat wegen ungenügender Bezahlung.

Schwerin. Bei etwaigen Conditionsanerbietungen der Varenprung'schen Hofbuchdruckerei wollen Ver-

bandsmitglieder anfragen beim Gauvorsteher Hamburg in Schwerin, Schloßstraße 20.

Westgau. Von dem am 26. April in Saarlouis stattgehabten Gantage wurde Saarbrücken zum Vorort bestimmt. In den Gauvorstand wurden folgende Herren gewählt: J. Scheffner, Gauvorsteher, W. Schmidt, Schriftführer, J. Chr. Heißmann, Kassirer. Briefe sind an den Vorstehenden, Gelder an den Kassirer zu senden. — Als Candidat für den Buchdruckerstag wurde der Seher J. Chr. Heißmann aus Ruppichteroth, in Condition bei Gebr. Hofer in Saarbrücken, aufgestellt. Der specielle Bericht wird in einer der nächsten Nummern erscheinen.

Verbandsdruckerei. Eingegangen: Kost od 6 Thlr. 7 1/2 Gr., Thüringen (Raumburg, Langensalza, Eisleben, Jena, Gotha) 26 Thlr. 7 1/2 Gr.

Rundschau.

Im Fürstenthum Neuchâtel ist unterm 13. April 1874 ein Gesetz, die Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer betreffend, publicirt worden. Das Gesetz enthält 33 Paragraphen. Bei der Klassensteuer sind 14 Stufen, bei der klassificirten Einkommensteuer 33 Stufen angenommen. Bei ersterer beträgt der niedrigste Steuersatz, also in der ersten Stufe, für die Haushaltung wie für den Einzelsteuerenden terminlich; bei einem Jahreseinkommen bis einschl. 300 Mark: 10 Pfg.; in der vierzehnten, also höchsten Stufe, bei einem Jahreseinkommen von 2700—3000 Mark: 6 Mark. Bei der klassificirten Einkommensteuer beträgt die Steuer terminlich in der ersten Stufe bei einem Jahreseinkommen von 3000—3600 Mark 7 1/2 Mark und in der 33. Stufe bei einem Jahreseinkommen von 300,000 bis 360,000 Mark terminlich 750 Mark. Bei jedem

Das Gesetz über die Presse,

wie es aus der dritten Lesung im Reichstage hervorgegangen und voraussichtlich publicirt werden wird, lautet folgendermaßen:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Was im Folgenden von „Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anhängen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnissnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§ 4. Eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Pressegewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden. Im Uebrigen sind für den Betrieb der Pressegewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§ 5. Die nicht gewerbmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationschein verweigert werden darf. Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereiche dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes) müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redactureure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaction besorgt.

§ 8. Verantwortliche Redactureure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar

gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§ 10. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§ 11. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Beglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einfasender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einfindung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen.

Die Ausnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegung den Raum der zu berichtenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die Insertionsgebühren zu entrichten.

§ 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6—11 keine Anwendung. (B. f.)

fernern Höhereinkommen um je 60,000 Mark steigt auch die terminliche Steuer um je 150 Mark.

Die „Kieler Ztg.“ berichtet, daß die Gutsbesitzer in Adolphstein sämtlichen socialistischen Arbeitern Gefängnis haben, „um der Ausbreitung des Socialismus entgegen zu wirken“.

Der neueste „Volksstaat“ theilt aus der Schnellpressenfabrik von König & Bauer einige Mafregeln mit, von denen Arbeiter betroffen wurden, welche eine lange Reihe von Jahren in der genannten Fabrik beschäftigt waren, und zwar sollen die letzten Reichstagswahlen die Veranlassung gegeben haben.

Zur Lohnfrage theilt die „Chemnitzer Fr. Pr.“ mit, daß der Lugau-Niederwürschener Steinkohlenbauverein im Jahre 1873 100,010 Thlr. Reingewinn erzielte. Da auf dem Werke 485 Mann arbeiten, so mußte jeder Arbeiter zu diesem Gewinn eine Summe von über 200 Thlr. beitragen, eine Summe, die möglicherweise seinen Arbeitslohn übersteigt, während die Actionaire 45 Proc. Dividende einsteckten.

In Lyon wurden 27 Personen verurtheilt und zwar zu je 5 Jahren Gefängnis und 50 Francs Geldstrafe, und 25 zu Gefängnißstrafe von 3 Jahren bis 6 Monaten, weil sie Mitglieder der Internationale waren.

Am 26. April feierte die „Jenaische Zeitung“ ihr 200jähriges Jubiläum.

Seit dem 1. Januar erscheint in Jena ein neues Wochenblatt: „Jenaeer Literaturzeitung.“

Herr Clemens Kaufmann in Berlin, Stellvertreter für Nichtverwandte, findet in der Nr. 25 des „Gorr.“ eine Erwerbsfähigkeits- und Age festgestellt ihm das Wort „schröpfen“ nicht, weshalb er Klage erhob. „Schröpfen“ heißt nach Hoffmann: Jemandem auf eine empfindliche Weise sein Geld abnehmen.

Preßgesetlich. Verurtheilt der Redacteur des „Katholik“ in Königsberg zu 30 Thlr. wegen Beleidigung des General-Statars in Frauenburg; der Redacteur der „Chemnitzer Nachrichten“ zu 25 Thlr. wegen Beleidigung der sächs. Regierung; der Redacteur des „Neuen Socialdemokrat“ zu 150 Thlr., der Verfasser des betr. Artikels (der Präsident des Vereins deutscher Steinmehlen) zu drei Monaten Gefängnis; der Redacteur der „Germania“ zu 100 Thlr. wegen Beleidigung des Reichscanzlers; der Redacteur des Berliner „Tageblattes“ zu 20 Thlr. wegen Beleidigung des Polizeipräsidenten; der Redacteur des „Inglstädter Tageblattes“ zu 3 Thlr. wegen Beleidigung eines katholischen Religionslehrers. — Hausjuchung in Stuttgart in der Vereinsbuchdruckerei am 27. April nach etwa vorhandenen Exemplaren der vor ca. 4 Mon. eingegangenen „Presse“, um zwei Artikel, wahrscheinlich aus der Zeit vom Juli—August vor. Jahres, zu vernichten.

Correspondenzen.

* **Essen**, 25. April. Bericht über die am 1. März d. J. im hiesigen Casinoaal stattgefundene Gauer-Verammlung des Niederrheinischen Gaus. Die Versammlung konnte erst gegen 1/2 Uhr durch den Gausvorsitzer Herrn Leven eröffnet werden, da die um 10 Uhr begonnene jährliche Versammlung der Krankenkasse für Essen und umliegende Dörfer erst kurz nach 12 Uhr geschlossen wurde. Nach der Begrüßung der Deputirten durch den Gausvorsitzer wurde zur Ergänzung des Bureau geschritten und wurde zum stellvert. Vorsitzenden Herr Johns-Grefeld, zum stellvert. Schriftführer Herr Scheuten-Düffelhof gewählt. Anwesend waren: Stommel und Scheuten-Barmen, Finck-Bochum, Johns-Grefeld, Scheuten und Stoffels-Düffelhof, Balthin-Elberfeld, Zorn-Emmerich, Kreuzer, Schorck und Werner-Essen, Schmitz-Glabach, Holzberg-Hagen, Stiehl-Oberhausen, Durando-Wesel. Nichtvertreten waren Witten und Iserlohn. — Nachdem einige Interpellationen erledigt waren, wurde die Sitzung, der vorgezeichneten Mittagszeit wegen, vertagt. Wiedereröffnung 3 1/2 Uhr Nachmittags. — Der Vorsitzende referirte zunächst über den ersten Punkt der Tagesordnung (Bericht über den Stand des Vereins) und behandelte die vorjährige Ausperrung. Der Verband habe wol einige, aber keine schweren Verluste erlitten. Im ersten Quartal seien ausgetreten resp. ausgeschlossen infolge der Ausperrung 88, im zweiten Quartal ausgetreten resp. ausgeschlossen 13, im dritten Quartal 3, im vierten Quartal 6 Mitglieder. — Neuzug sei infolge der Ausperrung ganz ausgeschlossen worden, ebenso die Mehrzahl der Mitglieder in Duisburg. Die Mitgliederzahl betrug im Anfang des Jahres 1873: 311 Mitglieder in 22 Orten, am Schlusse des Jahres 1873: 230 Mitglieder in 24 Orten. Es seien im Laufe des Jahres mehre kleinere Orte beigetreten, und hätten wir so den Verlust des 8. März nicht so sehr gespürt. Sodann tadelte er noch, daß einige Ortsvereine die Vierteljahrs-Berichte sehr unregelmäßig eingeschickt. Von einigen Ortsvereinen seien dieselben sehr verspätet, von anderen dagegen gar nicht eingelaufen, und ermahnte deshalb die Delegirten, doch dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft dieselben pünktlich ein-

gereicht würden. — Zweiter Punkt der Tagesordnung. Rechnungslegung. Prüfung derselben. Nach dem Berichte des Gauskassirers Herrn Köppler ergab sich folgendes Resultat: Einnahme 1540 Thlr. 20 Gr. 11 Pf., Ausgabe 1292 Thlr. 13 Gr. 9 Pf., Bestand der Kasse 248 Thlr. 7 Gr. 2 Pf. — Bei Prüfung der Rechnungslegung wird vorgefunden, dieselbe dem Vororte zu überlassen. Herr Kreuzer-Essen stellt hierzu den Antrag, den Kassenbericht drucken und durch zwei Revisoren, welche von den einzelnen Ortsvereinen zu wählen sind, abnehmen zu lassen. Nach einigen Erörterungen wird beschloffen, den ersten Theil des Antrages Kreuzer, den Rechenschafts-Bericht* drucken zu lassen, anzunehmen, dagegen solle, wie bisher, die Revision durch Revisoren vom Vororte stattfinden. — Zu Punkt 3 der Tagesordnung (Wahl des Vorortes) sprechen sich die meisten Delegirten für die Wiederwahl des Vorortes Essen aus. Nüßer Essen wird nur noch Barmen in Vorschlag gebracht; da sich aber die Delegirten Barmens gegen die Verlegung des Vorortes nach Barmen aussprechen, so wird von der Wahl Barmens abgesehen und Essen mit allen gegen eine Stimme, die auf Wesel fällt, zum Vorort für 1874 gewählt. — Vierter Punkt der Tagesordnung. Antrag (Wesel): Der Niederrheinische Gauerband möge beschließen, an der in Leipzig errichteten Productiv-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker sich mit einer Einlage von 100 Thlr. zu betheiligen. Die Summe soll der Gauskasse entnommen werden. Durando-Wesel empfiehlt den Antrag seines Ortsvereins in warmen Worten. Finck-Bochum und Kreuzer-Essen sprechen sich gegen denselben aus, besonders unter Hinweis auf die Beschüsse des in diesem Jahre zusammengetretenen vierten deutschen Buchdruckercongres, wo diese Frage zur Erlebigung kommen und den Mitgliedern des Verbandes die obligatorische Theilnahme an der Productiv-Association wahrscheinlich auferlegt werde; desgleichen sind gegen den Antrag: Stoffels-Düffelhof, Werner-Essen, Zorn-Emmerich, unter besonderer Hervorhebung der Thatsache, daß die Gauskasse mit ihrem gegenwärtigen Bestande von 240 Thlr. keine 100 Thlr. zu Productiv-Associationen zahlen könne, wenn sie sich für ihre eigentlichen Zwecke in Stand halten wolle. Nachdem noch Herr Gallmann-Wesel in berehnten Worten die Vorträge der Productiv-Associationen hervorgehoben und bemerkt hatte, daß die beantragte Summe auf jedes Mitglied ja nur 12 1/2 Sgr. ausmache, wurde Schluß der Debatte beantragt und bei der darauf folgenden Abstimmung der Antrag abgelehnt. Fünfter Punkt der Tagesordnung. Antrag (Barmen): § 17 des Statuts al. 1 folgende Fassung zu geben: „Die Hauptversammlung findet jährlich abwechselnd in den Orten statt, welche dem Gauerbande angehören, und hat die jedesmal tagende Versammlung ihren nächsten Zusammenkunftsort zu bestimmen.“ — Die Delegirten von Barmen empfahlen den Antrag, von der Ansicht ausgehend, daß auch in anderen Gauerbänden die jedesmalige Hauptversammlung abwechselnd in den verschiedenen Orten tage; sie glaubten, daß die Abhaltung derselben in den einzelnen Orten des Gaus wesentlich zur Hebung des Vereinslebens beitragen würde, und schlugen gleichzeitig Barmen als nächsten Zusammenkunftsort der Hauptversammlung vor. Nachdem der Antrag noch von mehren Delegirten unterstützt, wurde ein Antrag von Kollegen aus Bochum, den nächsten Gantag dort abzuhalten, abgelehnt, dagegen der Antrag Barmen angenommen und Barmen einstimmig als Zusammenkunftsort für die nächste Gauer-Verammlung gewählt. — Sechster Punkt der Tagesordnung. Antrag (Essen): Trennung der functionen des Gausvorsitzers von denen des Ortsvorsitzers. Es wurde hervorgehoben, daß durch diese Trennung dem Gausvorsitzer die Geschäfte bedeutend erleichtert würden und er sich so besser dem Ganzen widmen könne. Der Antrag wird hievon mit dem Zusatz, den Gausvorsitzer und den Gauskassirer durch den jedesmaligen Vorort wählen zu lassen, angenommen. (§ 6. § 39 des Verbandsstatuts. Red.) — Siebenter Punkt der Tagesordnung. Antrag (Essen): Befolgung des Gausvorsitzers und Gauskassirers. Ueber diesen Antrag entspann sich eine recht lebhafte Debatte. Es wurde betont, daß man eine solche Mithewaltung wol nicht gut unsonst verlangen könne. Die meisten Delegirten sprachen sich jedoch dahin aus, daß man, wenn der Gausvorsitzer und Gauskassirer besolbet würden, wol schwierig Jemand finden würde, der die Fähigkeit und den Charakter zugleich besitze; man müsse die Ehre und das Vertrauen zu schätzen wissen, von den Kollegen an die Spitze des Vereins gestellt zu werden. Hierauf wird der Antrag Essen mit dem von Finck-Bochum gestellten Antrage, das Wort „Befolgung“ in „Gratification“ umzuwandeln, abgelehnt und war also hiermit die Tagesordnung erledigt. — Da das Versammlungslocal gegen 1/6 Uhr geräumt werden mußte, wurde beschloffen, im Vereinslocale des Ortsvereins Essen die Berichte der einzelnen Deputirten über den Stand ihres Ortsvereins und des Vereins-

* Der gedruckte Rechenschaftsbericht wird den Ortsvereinen zur Vertheilung an die Mitglieder in der nächsten Zeit zugehen.

Lebens in denselben entgegen zu nehmen. Nach der Berichtserstattung der Delegirten wurde die Versammlung gegen 1/8 Uhr geschlossen, um welche Zeit die meisten Delegirten ihre Heimreise antreten mußten.

B. **Glatz**, 25. April. Wol kaum werden die Leser des „Correspondent“ etwas von den Buchdrucker-Verhältnissen der Grafschaft gehört haben, um so erfreulicher wird daher die Nachricht sein, daß sich auch bei uns ein regeres Leben für Verbandsangelegenheiten kund gibt und auf Veranlassung mehrerer Collegen ein Ortsverein gegründet wurde, dem wir ein recht gutes Fortkommen wünschen, um so mehr, als es der einzige Ortsverein der Grafschaft ist und ein einmütiges Zusammenhalten noth thut. Nach einer eingehenden Erläuterung über die Zwecke und Ziele des Vereins wurden als Vorstand gewählt: Friedrich Lindemann als Vorsitzender, Paul Nimpfer als Kassirer und Robert Blafschke als Schriftführer. Ersterer und Letzterer in L. Schirmer's, der Kassirer in L. D. Brich's Buchdruckerei in Condition. Der Verein zählt gegenwärtig 8 Mitglieder und wird an durchgehende Collegen der Viaticumzettel in L. Schirmer's Buchdruckerei ausgestellt. Möge der neue Verein dazu beitragen, den Geist der edlsten Collegialität zu fördern und eine Besserung unserer materiellen Verhältnisse herbeizuführen.

F. H. **Halle a/S.** Anschließend an meinen ersten Bericht, erlaube ich mir, mit diesem unseren Collegen den weiteren Verlauf der Streitfrage in der Hensel'schen Druckerei, sowie einige Thatsachen vorzuführen. — Mit dem 18. April kam der Tag, an welchem unsere Kündigungszeit zu Ende ging, und, da inzwischen eine Einigung nicht zu Stande gekommen, der Tag, an welchem wir, trennend uns von dem Princip und fest vertrauensvoll auf unsere gerechte Sache, getrost den Rücken wandten. Nur Einer war sahenpflichtig geworden, Otto Weickardt (nicht zu verwechseln mit dessen Bruder Mar W., seiner Zeit in Berlin und Wien) aus Halle, weil er befürchtete, später keine Existenz zu haben, trotzdem der hiesige Verein gerade ihm seiner Zeit mit Zahlung bedeutender Summen bewiesen, daß er im Falle der Noth keines seiner Mitglieder verläßt. Daß es Herrn Hensel möglich wurde, uns übrige Bierzeiger missen zu können, erkelt aus dem Umstande, daß außer zwei Hallensern, den schon bekannten Mettin und Th. Pennigsdorf (s. „Gorr.“ Nr. 17, Jahrg. 1868, Beilage), sich eine Anzahl anderer Kunststücken aus Leipzig und Magdeburg fanden, die Linden auszufüllen. Inwiefern diese perfekten Herren es mit sich vereinbaren können, da ihre Arbeitskraft zu verwerthen, wo andere, ehrenwerthe Collegen es nicht über sich gewinnen konnten, ein willkürliches Werkzeug reiner Willkür zu sein, überlasse ich deren hoffentlich gesundem Menschenverstand. Wir wünschen Herrn Hensel Glück mit seinem neuen Personal, sowie diesen, daß sie in der Gnade des Herrn und seiner Rathgeber das erlangen, was uns gegenüber nicht gehalten worden ist. Was zu erwarten steht, möge folgendes beweisen: Am 10. April 1869 gab Herr Hensel einer an ihn wegen der Lehrlingsfrage abgeordneten Deputation folgende schriftliche Erklärung ab: „Ich gebe zu, daß die Seberleschke gegenwärtig etwas zu stark vertreten sind und werde bedacht sein, dieselben zu reduciren und vorbehaltlich gleicher oder ähnlicher Verhältnisse, was den Stand der Druckerei anbetrifft, die Zahl sechs festhalten.“ (Original befindet sich in unseren Händen). — Aber mit Ausnahme einer kurzen Zeit ist dieses in fünf Jahren nicht wahr geworden; vielmehr erreichte die Zahl fast immer ziemlich das Doppelte, so daß auch jetzt circa zehn Leuten diesen Kunststempel schmücken. — Am 24. Juni 1873 erklärte Herr Hensel durch eigenhändige Unterschrift den vereinbarten Tarif mit 5 Proc. Localzuschlag als eingeführt. — Bierzeiger Zeugen (wenn nothig noch mehr) sind bereit, gestützt auf die letzten Vorkommnisse und auf den Tarif, zu beweisen, daß Unterschriftgebe und Unterschriftthalter zwei verschiedene Dinge waren. — Ein Weiteres überlasse ich dem Urtheile der geehrten Leser. Uns ist der Muth noch keineswegs gefallen; so einig wir das Werk begonnen, werden wir es auch zu Ende führen. Trozdem mit wenigen Ausnahmen Alles verheiratete und ältere Collegen sind, harren wir aus, mit der festen Ueberzeugung: „Es muß uns doch gelingen.“

Leipzig, 25. April. In der gestrigen Hauptversammlung kam die laut Verbandsstatut zu errichtende Gauerbandkasse zur Sprache und wurde nach mehren Vorschlägen beschloffen, von der höchstlichen Steuer so lange 1/2 Gr. pro Mitglied abzuweigen, bis die Kasse die statutengemäße Höhe erreicht hat, und soll in einer später abzuhaltenden Gauerbandversammlung die Wahl des Gauerbandes sowie alles damit Zusammenhängende beschloffen werden. Der zweite Punkt betraf die hypothetische Anlegung der Vereinsgelder. Da dies laut Statut erforderlich und der Vortheil einer solchen Anlegung der Gelder gegenüber der jetzigen ein leicht begreiflicher ist, so ging man ohne Debatte darüber hinweg. Nach einigen geschäftlichen Mittheil-

lungen sowie nach Erlebigung einiger Fragen wurde die Versammlung geschlossen.

Merrano, 30. März. Es dürfte wünschenswerth sein, von den hiesigen Buchdrucker-Verhältnissen etwas mitzutheilen, da seit langer Zeit nichts von hier verlautbart wurde. Obgleich die Zustände hierorts nicht erfreulich zu nennen sind, wird man den Einsender nicht verhindern, sie hier näher zu veröffentlichen. Von den sich hier befindlichen drei Druckereien zählt nur eine annähernd nach dem Normal-Tarif (die des Herrn Sievers), während die beiden anderen, wie ich weiß, nur nach ihrem höchsten Gutachten honoriren. Wenigstens ist dies bei Herrn Buchdruckereibesitzer G. Otto der Fall, welcher nie einen Gehilfen hinreichend bezahlt, abgesehen davon, daß er deren ganz selten beschäftigt. Dagegen aber stirbt bei ihm das Lehrlingswesen um so mehr, indem er deren gegenwärtig nicht weniger als sieben beschäftigt und von Gehilfen nur einen Maschinenmeister aufzuweisen hat, durch welchen es ihm leicht fällt, seinen geehrten Kollegen hinsichtlich der Concurrenz entgegenzutreten zu können. Dies kümmert aber Herrn Otto nichts, denn er ist es im Stande dadurch, daß er, wenn ein Lehrling seine Lehrzeit vollendet, ihm bei bestpassender Gelegenheit den Lauspaß giebt, um an dessen Stelle einen andern Lehrling engagiren zu können. Möchte doch bald die bereits ventilirte Lehrlingsfrage geregelt werden, um dann berartigen Ausschreitungen entgegenzutreten zu können. Hiernit genug. Es bleibt zu hoffen, daß sich nächstens Erfreulicheres von hier berichten läßt.

X. Nürnberg, 26. April. (Vereinsbericht.) Zur Versammlung vom 28. Februar ist nachzutragen, daß in derselben auch G. W. Iffeld wieder in den Verband aufgenommen wurde. — Die untern 31. März stattgehabte beschäftigte sich zunächst mit dem Circular der Berliner Schriftgießer-Productivgenossenschaft und wurde ein gestellter Antrag, aus der Vereinskasse sich zu betheiligen, durch den allerdings schwerwiegenden Grund, daß beinahe kein Geld in derselben sei, illusorisch gemacht. Die Aufforderung zur Subscription ergab als Resultat 4 sich einzeichnende Mitglieder (von denen eins durch seine Austrittserklärung aus dem Verbands, weil ein sich zum Verbands meldendes früheres Mitglied nicht wieder aufgenommen wurde, da es nicht die erforderlichen zwei Dritttheile der Stimmen auf sich vereinigte, wieder hinwegfällt). Möchten sich doch noch mehr Mitglieder an obigen Unternehmen betheiligen und dadurch die Productivgenossenschaftsfrage mit zur praktischen Lösung bringen helfen. Aufgenommen wurden sodann wieder in den Verband die Herren Bachschuster und Martin. Das Aufnahmegefech des Herrn Dauer wurde in gemeinsamer Abstimmung verworfen. — 25. April. Nachdem der Vorsitzende die Versammlung eröffnet, das Protokoll der letzten verlesen und der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verbands (s. vorstehende Versammlung) bekannt gegeben war, gab Herr Gauverbandsfrankensassirer Friedrich Fleischmann, auf Wunsch des Gauverbandsauschusses, einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse, wo durch Kennt-

nissgabe des günstigen Standes derselben noch mehr Mitglieder für dieselbe zu gewinnen, weshalb dieselbe in gebrängter Kürze auch hier folgen soll. — Einnahme der Gaufrankenkasse vom 1. April bis letzten September 1873: 88 Mitglieder mit 1945 Wochenbeiträgen zu 3 fr. 97 fl. 15 fr.; vom 1. October bis letzten März 1874: 100 Mitglieder mit 2014 Wochen 201 fl. 24 fr. Aufnahmegebühren 21 Mitglieder à 30 fr. 10 fl. 30 fr. und 13 Mitglieder à 1 fl. 13 fl. Zinsen von 100 fl. für 1/2 Jahr 1 fl. 33 fr., bezugleich von 200 fl. 3 fl. 15 fr. Vorstehende Posten zusammen ergibt eine Einnahme von 326 fl. 57 fr. Ausgaben vom 1. April 1873 bis letzten März 1874: Unterstützungen an 16 Kranke mit 57 Wochen 114 fl. Anschaffung eines Buches 1 fl. 12 fr., für Papier 14 fr. Gesamtausgabe 115 fl. 26 fr. Letztere ab von den Einnahmen bleiben 211 fl. 31 fr., hierzu den vorjährigen Kassenbestand mit 177 fl. 3 fr., ergibt ein Vermögen von 388 fl. 34 fr., wovon 300 fl. bei der kgl. Bank angelegt sind. Wenn wir die rasche Zunahme des Vermögens dieser Kasse in der kurzen Zeit ihres Bestehens in's Auge fassen, so können wir mit gutem Gewissen dieselbe allen unseren Mitgliedern auf's Angelegentlichste empfehlen und hoffen wir, daß obige Zahlen dazu beitragen werden, derselben die noch wenigen Mitglieder unser's Gau'es, welche ihm noch fernsehen, zuzuführen. Hierauf kam ein Antrag, sich an dem von den hiesigen Gewerkschaften zu gründenden Lesezimmer zu betheiligen, zur Diskussion. Es wurde namentlich hervorgehoben, daß wir uns solchen zeitgemäßen und nützlichen Unternehmungen nicht verschließen dürften und daß wir durch socialpolitische und andere Lektüre manche bessere Anschauung finden würden, was uns eben nicht schaden dürfte. Die meisten Stimmen sprachen sich für Betheiligung aus, um so mehr, da auch der Kostenpunkt ein geringer ist, weshalb schließlich auch dieselbe beschloffen wurde. Die hierauf folgende Debatte über das Johannisfest ergab, daß eine Commission von 5 Mitgliedern zur Arrangirung eines solchen gewählt wurde, welche Vorschläge über die Art und Weise der Abhaltung des Festes in der in 14 Tagen stattfindenden Versammlung (zur Berathung der Anträge für den Buchdrucker-tag) machen soll.

Briefkasten.

B. in Danzig: Betraf die Anfrage; Sie haben in Nr. 30 die Worte „zu freichen“ übersehen. — Wir bitten um ungedehnte Zusendung der Unterstützungskassen-, resp. Invalidenkassen-Statuten aus Baugen, Braunschweig, Göttingen, Konstanz, Eberfeld, Effen, Hildesheim, Jena, München, Nürnberg, Pördlingen, Ulbenburg, Regensburg, Stettin, Tübingen, Ulm u. s. w. — * in Altenburg: Zu persönlich, deshalb abgelehnt, woraus Sie inbeiseln nicht schließen wollen, daß wir mit den Ihnen Angegriffenen sympathisiren. — Berlin (Vereinsbericht): Für diese Nummer unmöglich. — E. in Altenburg: Entgegnung nächste Nummer. — n. in Altenburg: Desgl. — Stolp: Desgl. — Mainz: Invalidenkasse fehlt.

Anzeigen.

Eine kl. Buchdruckerei mit amtl. Blatt u. Arbeiten ist mit 700 Thlr. anz. für 900 Thlr. zu verkaufen. Offerten Buchdruckerei Grabow (Mecklenb.). [824]

Eine Buchdruckerei

mit zwei eigl. Schnellpressen, eingerichtet für Hand- und Dampfbetrieb, einer eisernen Handpresse, 130 Ctr. Typen, Brod- und Zierschriften, und sonstigen Zubehör, im Mittelpunkt Berlins gelegen, ist für den enorm billigen Preis von 6000 Thlr. zu verkaufen, und dürfen nur 1000 Thlr. angezahlt werden. Das Uebrige in Ratenzahlungen. — Auch wird ein Compagnon unter sehr günstigen Bedingungen angenommen.

Näheres hierüber auf Offerten sub C. 25 durch die Exped. d. Bl. [810]

Eine Buchdruckerei

mit großer Handpresse, im Badeorte Kösen, bis 11. d. M. im Betrieb gewesen, ist Umstände halber sofort für den Preis von 600 Thlr. zu verkaufen.

Außer einer Zeitung gewährt die bevorstehende Sommersaison durch ein Bade-Journal und die vermehrten Accidenzarbeiten besondere Vorteile. Franco-Offerten sub H. W. 24 werden an die Exped. d. Bl. erbeten. [771]

Eine gut erhaltene

Druck- und Präge-Presse

ist billig zu verkaufen. Offerten nimmt entgegen unter R. R. 31 die Exped. d. Bl. [831]

Eine kleine rentable Buchdruckerei

mit Localblatt, die einzige am Orte, ist bei einer Anzahlung von 500 Thlrn. unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Die Druckerei besteht aus einer guten eisernen Handpresse und den zum Blatte und den vorkommenden Accidenzen nöthigen Schriften. Das Geschäft würde sich für einen Katholiken am besten eignen. Antritt erfolgt am 1. Juli d. J. Offerten unter Lit. A. B. 30 befördert die Exped. d. Bl. [828]

Sehr billig!

Sogleich zu verkaufen, für einen jungen Anfänger geeignet, der Verlag eines 2 Mal wöchentlich erscheinenden Blattes, Reingewinn 4—5000 Thlr., und die gesammte Privatbankhaft einer seit mehreren Jahren bestehenden Druckerei in einer Mittelstadt Mitteldeutschlands. Offerten sub K. 875 an die Annoncen-Expedition von H. Albrecht in Berlin, Friedrichstr. 74, zu senden. [797]

Eine noch ganz gut erhaltene

Papierschnidemaschine,

Schnittfläche 95 Centimeter, ist zu verkaufen von F. F. Schreiber in Göttingen. [833]

Gesucht

wird ein Maschinenmeister, welcher auf Accidenz- und Werkdruck eingerichtet, zu sofortigem Antritt in der Buchdruckerei von Hermann Wölfl in Freiberg (Sachsen). [818]

Ein tüchtiger Maschinenmeister kann durch mich placirt werden. [830] Danzig. Hermann Smalian.

Tüchtige Schriftgießer

für Maschinen und Ofen erhalten sofort Condition. v. Kerber'sche Schriftgießerei [813] (H. 1601 Y.) in Bern.

Stelle-Gesuch.

Ein routinirter Buchdrucker (Ausgang dreißiger Jahre), früher mehre Jahre als Factor und Corrector thätig, seit ca. 6 Jahren im Besitze eines eigenen Geschäftes, sucht baldigst Stellung als Factor. Offerten unter E. F. 29 an die Exped. d. Bl. erbeten. [822]

Ein Zeitungsseker, auch im Correcturlesen und im Expeditionssache geübt, sucht Condition. Offerten sub X. X. 133 an die Exped. d. Bl. [778]

Ein junger, fleißiger Seker

sucht zum baldigen Eintritt eine Stelle. Offerten unter E. G. 12, Walds hut (Waden). [835]

Ein solider Seker sucht bis spätestens 15. Juni in Norddeutschland, womöglich in der Prov. Brandenburg, Condition. Offerten sind zu richten an P. Geisler, G. Bäuerle's Buchdruckerei in Ellwangen (Württemberg). [825]

Ein Maschinenmeister und ein Seker

suchen Condition zum sofortigen Antritt. Offerten erbeten an Anton Bod jun. in Chemnitz, Schopauerstraße 12. [829]

Ein Maschinenmeister,

der im Accidenz- und Zeitungsdruck erfahren ist, sucht baldigst Condition. Gef. Offerten unter A. B. C. poste restante Deuthen D/S. [800]

Ein Maschinenmeister,

in allen Branchen seines Faches erfahren, sowie auch mit der Zweifarbenmaschine vollkommen vertraut, sucht im In- oder Auslande Condition. Offerten beliebe man zu senden an Ernst Kentsch, Wien IX, Hahngasse 6. [801]

Ein tüchtiger Maschinenmeister, im Werk-, Accidenz-, sowie allen vorkommenden Arbeiten erfahren, sucht Stellung. Gef. Offerten unter Chiffre F. K. G. 26 übernimmt zur Weiterbeförderung die Exped. d. Bl. [814]

Ein tüchtiger Maschinenmeister,

der im Werk-, Accidenz- und Zeitungsdruck gut bewandert ist, sucht baldigst Condition. Gef. Offerten bittet man unter Chiffre H:2 poste restante Eöln einzusenden. [816]

Ein tüchtiger Maschinenmeister,

der im Werk-, Accidenz- und Zeitungsdruck gut bewandert ist, sucht baldigst Condition. Gef. Offerten bittet man unter Chiffre H:2 poste restante Eöln einzusenden. [816]

Ein Maschinenmeister,

24 Jahre alt (ledig), der in jeder Branche tüchtig ist, sucht bis Ende Mai eine dauernde Condition. Offerten unter J. H. 27 beliebe man an die Exp. d. Bl. einzusenden. [817]

Ein junger, solider Maschinenmeister, mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut, sucht baldigst Condition. Gef. Offerten unter A. Z. poste restante Danzig erbeten. [820]

Ein Drucker,

der im Accidenz-, Illustrations- und Buntdruck erfahren ist, sucht zum sofortigen Antritt anderweitige Condition. Derselbe ist auch mit Stereotypendruck auf der Maschine vertraut.Adr. beliebe man sub S. L. 28 an die Exped. d. Bl. gelangen zu lassen. [821]

Den Herren Bewerbern machen hierdurch die Mittheilung, daß die in unserm Geschäft vacant gewesene Stelle bereits besetzt ist. Uelzen (Provinz Hannover). [826] C Becker's Buchdr. (v. Stern's Nachfolger).

Die Maschinenmeisterstelle ist besetzt. [833] Leopold Kell in Weiffenfels.

Dr. Schriftseker Herrn. Weiße in Leipzig (?) wird ersucht, seine Adresse in diesem Bl. anzugeben. [813]

Der Schriftseker Jenner wird gebeten, seinem Collegen C. K. in Sommer d a einmal von seinem jetzigen Aufenthaltsorte Nachricht zu geben. [762]

Während meiner Anwesenheit hier selbst sind mir so mancherlei lügenhafte Gerüchte zu Ohren gekommen über meinen Aufenthalt in Hannover, Stettin, Schleswig &c., daß ich, obwohl sonst solche Verleumdungen und Klatschereien ignorierend, nicht umhin kann, dieselben als gemeine Lügen und Uebertreibungen öffentlich zu bezeichnen und mich dagegen mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln zu verwehren. Ich bitte daher einen jeden wahrheitsliebenden Kollegen, mir zur Entdeckung des Urhebers solcher Verleumdungen behilflich zu sein, und bin ich gern bereit, über meine Vergangenheit Rechenschaft zu geben, wie mich mit dem Beweis der Wahrheit zu rechtfertigen.

Zugleich bitte ich Herrn Hagelmoser, mir seine Adresse anzugeben.

A. L. Meinhart, j. B. in Dresden,
Trompeterstr. 6, IV.

834]

Zur Beachtung.

Hiermit ersuche alle diejenigen Leipziger Kollegen, welche im vergangenen Jahre Bilder von mir entnahmen und den Betrag noch restituiren, dies möglichst bald beim Verwalter, Herrn Joh. Rendorfer, zu berichtigen, da ich zu diesem Zwecke am 16. Mai in Leipzig eintreffen werde. Wien, 27. April. Carl Fasol. [832]

Herr Heinrich Schmidt, Seher aus Regensburg, j. B. bei Oswald Meise in Leipzig, wird aufgefordert, seinen Verbindlichkeiten gegen mich bald nachzukommen. G. Jahn, G. Örlitz. [819]

Herrn Schriftsetzer Emil Prisky aus Leipzig! Ich bitte um Zusendung meines Geldes! Dortmund. H. Sack. [836]

Walzenmasse aus Gelatine.

Das Beste in diesem Artikel, indem die Walzen nie gereinigt, mithin nie aus der Maschine genommen zu werden brauchen. Es liegen viele belobigende Briefe und Anerkennungs schreiben hierüber vor, theils über kürzeren, theils über zwölfmonatlichen unausgesetzten und angestrengten Gebrauch derselben Walzen.

Zur eigenen Prüfung empfehle ich Probestandungen von 5 Kilo, die für zwei Auftragswalzen kleiner Maschinen schon ausreichen. 802] Preis 36¹/₂ Thlr. pro 50 Kilo. H. Wulkow. Gelatinefabrik. Pirna a. d. Elbe.

Mehre kleine Buchdruckerei-Einrichtungen

sind stets bei mir fertig; dieselben bestehen aus den beliebtesten Nag'schen Fraktur- und Antiqua-, sowie den modernsten und geschmackvollsten Bier-Titel-schriften und Einfassungen, auf Pariser (Didot'sches) System angefertigt. [634] Berlin. Wilhelm Wollmer, Schriftgießerei.

Complete Einrichtungen von Buchdruckereien

in jeder Größe auf Pariser System übernimmt, bei annehmbarsten Bedingungen, die mit den neuesten Erzeugnissen versehene Schriftgießerei von [635] J. Ch. D. Mies in Frankfurt a/M.

Erste deutsche Fabrik für

Kautschukartige Buchdruck-Walzenmasse

neu eingerichtet von

Friedrich August Lisfke,
Buchdruckereibesitzer (früher Maschinenmeister).

LEIPZIG-REUDNITZ, Leipziger Strasse 4.

Von fast allen grossen Buchdruckereien Europas attestirt. Proben werden franco eingesandt. [636]

Die best anerkannte

Copir-Farbe

für Buchdruckerarbeiten

empfehlend der Erzeuger

Hermann Melchior,

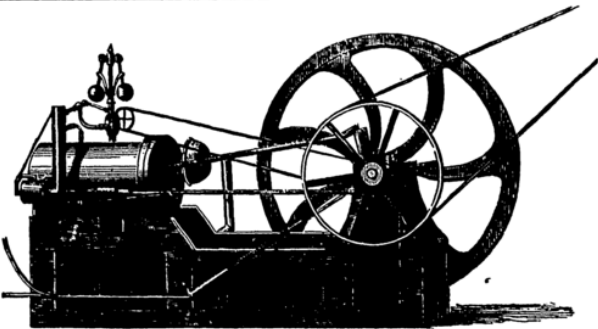
Druckereifactor in der Buchdruckerei von Leopold Sommer & Comp. in Wien.

Vertreten für Deutschland durch

Haeckel & Comp.,

Leipzig, Lange Straße Nr. 16.

Preis à Pfund 1¹/₂ Thlr. [721]



Petroleum-Motoren,

neueste, billigste, vollkommen gefahrlose Betriebskraft, speciell für Buch- und Steindruckereien geeignet, empfiehlt

Permanente Maschinen-Ausstellung

Haeckel & Co. in Leipzig, Lange Str. 16.

(Näheres über diese u. A. in der K. K. Hof- und Staatsdruckerei zu Wien eingeführten Motoren enthält Nr. 9 des Polygraphischen Centralblattes. Verlag von Rudolph Hartmann in Leipzig.) [740]

Frey & Sening in Leipzig.

Fabrik von Buch-, Steindruckfarben und Firnissen, Copirfarbe, schwarz, blau und roth. Kupferdruckschwärze.

Bunte Farben in Teig

in allen Miancen, deren hauptsächlichsten Vorzüge sind:

- 1) Daß sie in festem Teig feiner gerieben sind, als dieses mit der Hand ohne großen Zeitverlust möglich ist.
- 2) Daß sie nicht eintrocknen und keine Haut bekommen, sondern sich stets in ihrer ursprünglichen Geschmeidigkeit halten; es darf jedoch weder Firniß noch Wasser aufgegossen werden.
- 3) Daß solche dreimal ausgiebiger sind, als Farben nach dem seitherigen Verfahren in Firniß gerieben.

Für die Redaction verantwortlich: Rich. Härtel in Leipzig; für den Inseratentheil und die Expedition Carl Plak in Leipzig. Druck der Productiv-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker in Reudnitz-Leipzig.

Hierzu eine Beilage.

Reiseavise } 1 Thlr. 20 Gr. pro Tausend,
Correspondenzkarten }
Postpäckbegleitadressen 2 Thlr. 7¹/₂ Gr. pro Tausend,
liefert in Partien zu beigefügten Preisen
A. Schmidt,
Berlin, Schönhauser Allee 130.

666

Zierow & Meusch, Leipzig,
Fabrik von Messinglinien & Buchdruckerei-Utensilien, Gravier- & galvanoplastische Anstalt, Stereotypie, grosses Lager von Vignetten.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen das soeben bei A. Horn in Zittau erschienene Buch:
Sechstes grüß die Kunit! Zweites Reisekostenbuch für die Buchdrucker Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Inhalt: 1) Die Einwohnerzahlen von mehr als 1000 Orten, 2) circa 2300 Buchdruckerei-Firmen, 3) die in diesen Orten Reisenden zu empfehlenden Gasthöfe &c., 4) die Firmen, in denen Reisende zur Erlangung des Viaticums den Umlaufzettel erhalten, 5) die Adressen der Vorsteher der Orts-Buchdrucker-Vereine, 6) Höhe des j. B. gewährten Viaticums, und 7) daß in diesen Orten oder deren Umgebung Reisenden zu empfehlende Sehenswerthe. — Der Allgemeine deutsche Buchdruckertarif. — Vergleichen Sie die neue deutsche Reichswährung mit der süddeutschen und österreichischen Gulden- und der frankenswährungen. — Neueste Declamationen, Couplets, Lieber, launige Erzählungen und Costümscherze für eine und mehre Personen. — Broschirt, durch Buchhandlungen bezogen à 10 Gr. — 1 Mark, direct (mit Einbindung des Betrages in Postmarken oder per Postanweisung) von dem Herausgeber bezogen à 7¹/₂ Gr. = ³/₄ Mark R.-W., gebundene Exemplare 2¹/₂ Gr. = ¹/₄ Mark theurer. [767]

Verlag von Alexander Wadow in Leipzig und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:
Der Buchdrucker an der Handpresse. Von J. H. Bachmann. Preis 15 Ngr.
Die Schnellpresse, ihre Construction, Zusammenstellung und Behandlung. Praktischer Leitfaden für Buchdrucker und Maschinenbauer von A. Eisenmann. Groß Quart. Mit vielen Maschinenzeichnungen. Preis 1 Thlr. 5 Ngr.
Die Schnellpresse und ihre Behandlung vor und bei dem Drucke. Von Hermann Künzler. II. Theil zu dem Eisenmann'schen Werk. 12 Bog. gr. Quart mit 36 Illustrationen. Preis 1 Thlr. 10 Ngr. [837]

Productivgenossenschaft Deutscher Buchdrucker.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet am Sonntag, den 17. Mai, Vormittags 10 Uhr, im „Thüringer Hof“ hier statt.

Tagesordnung:

- 1) Wahl des Vorstandes und Aufsichtsrathes.
- 2) Nichtigprechung der Jahresrechnung.
- 3) Antrag aus Bremen: § 9 des Statuts soll lauten: Ein Genossenschafts-Anteil beträgt 25 Thlr. &c.
- 4) Feststellung der Dividende. Hierzu Antrag des Vorstandes und Aufsichtsrathes (s. Geschäftsbericht).
- 5) Verfügung über den Reservefonds.
- 6) Tantieme für den Vorstand und Aufsichtsrath. Leipzig, 1. Mai 1874.

Vorstand und Aufsichtsrath.
Rob. Banse. R. Härtel.

Verein Leipziger Buchdruckergehilfen.

Bekanntmachung.

Die in letzter Zeit wiederholt vorgekommenen Tarifstreitigkeiten haben den unterzeichneten Vorstand veranlaßt, den Beschluß zu fassen: „Nur denjenigen Mitgliedern die bestimmte Unterstützung zu gewähren, welche nachweisen können, daß sie für den vollen Tarif eingetreten sind.“ Ferner wird den Mitgliedern der weitere Vorstandsbeschluß bekannt gegeben, daß das auf Grund des Unterstützungs-Regulativs für Conditionslose Abreisenden gewährte Reisegeld bei einer kürzern als sechswöchentlichen Abwesenheit von hier an die Kasse des Vereins zurückzuerhalten ist.
Der Vorstand des Vereins Leipziger Buchdruckergehilfen.
Ed. Hecht, Vors.

Vertrauensmänner-Versammlung.

Dienstag, den 5. Mai, Abends 8¹/₂ Uhr, bei Schäfer, früher Göbe, Nicolaisstraße.

Briefkasten der Expedition.

J. B. in Berlin: Offerte an betr. Adresse gesandt. — P. G. in Ellwangen: 22¹/₂ Gr. — A. M. in Dresden: 27 Gr. — G. S. in R.: Gegen Einbindung von 16 Gr. durch uns zu beziehen. [828]

Vierter Deutscher Buchdrucker-Tag.

Wortlaut der eingegangenen Anträge.

II. Unterstützungskassen.

b. Verbands-Invalidentasse.

1) Der Ortsverein Breslau hat insofne erhaltener Auftrages (s. Delegirtenversammlung im Januar 1873) folgenden „Statuten-Entwurf einer Verbands-Invalident- und Altersversorgungskasse“ nachträglich eingereicht.

Zweck.

§ 1. Diese Kasse ist ein integrierender Bestandtheil des Deutschen Buchdruckerverbandes und hat den Zweck, ihren Angehörigen bei Eintritt der Invalidentät, resp. bei Erreichung eines gewissen Lebensalters eine Rente zu gewähren.

Mitgliedschaft.

§ 2. Alle Mitglieder des Verbandes müssen dieser Kasse beitreten.

Aufnahmefähig sind jedoch nur solche Buchdrucker und Schriftgießer, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und ein von einem Arzte eiblich ausgefertigtes Gesundheitsattest beibringen. (Letztere Bestimmung bezieht sich nur auf Solche, welche erst nach dem Inlebenreten der Invalidentasse dem Verbands beitreten.)

Beitritt.

§ 3. Die Namen der Auf-, resp. Wiederaufgenommenen werden im Verbandsorgan veröffentlicht. Wird binnen vier Wochen keine Einsprache gegen die Aufnahme erhoben, so gilt der Betreffende als Mitglied.

Ausschluß.

§ 4. Wer durch falsche Angaben unberechtigter Weise in diese Kasse aufgenommen ist, wird mit Verlust seiner schon geleisteten Beiträge aus derselben, event. aus dem Verbandsausgeschlossen. Ausschluß oder Austritt aus dem Verbands zieht den Ausschluß, resp. Austritt aus der Invalidentasse nach sich und erlischt in diesen Fällen jeder Anspruch an die Kasse. Der Ausschluß steht den Gauverbänden zu, bedarf jedoch der Bestätigung der Verbandsleitung.

Der Ausgeschlossene darf Recurs beim nächsten Buchdrucker-Tag erheben, bei dessen Entscheidung es definitiv sein Bewenden hat. Bis zu diesem Entscheid kann der Ausgeschlossene seine Beiträge deponiren.

Unterbrechung der Angehörigkeit.

§ 5. Verzug nach dem Auslande hebt die Angehörigkeit zur Invalidentasse auf. Kehrt der Betreffende vor Ablauf von drei Jahren zurück, findet die Bestimmung des § 2, Alinea 2 auf ihn keine Anwendung. Ebenso sind von qu. Bestimmung ausgenommen diejenigen, welche während ihres Aufenthaltes im Auslande einer dort bestehenden gleichartigen, mit dem Deutschen Buchdruckerverbande in einem Verhältnisse der Gegenseitigkeit stehenden Institution angehört haben, und Militairpflichtige nach Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht.

Beitrag.

§ 6. Der wöchentliche Beitrag beträgt 20 Pf. Reichsmünze pro Mitglied. Die Einzahlung der Beiträge geschieht in den Ortsvereinen wöchentlich und werden dieselben mindestens vierteljährlich an den Gauverbandskassirer abgeliefert.

Conditionslosigkeit, Krankheit, Wanderschaft befreien nicht von der Beitragsleistung.

Von den Gauvorsitzern werden die eingegangenen Beiträge vierteljährlich postnumerando und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und October an die Verbandsleitung abgeliefert, welche im Verbandsorgan eine Haupt-Darstellung veröffentlicht.

Restanten.

§ 7. Restanten haben, wenn sie während des Restirens Invalident werden, keine Ansprüche an die Kasse, sofern das Restiren durch ihre Schuld verursacht worden ist.

Bei Wiederaustritt der Condition nach Krankheit, Wanderschaft u. s. w. müssen die restirenden Beiträge nachgezahlt werden. Ränger als 26 Wochen dauern des selbstverschuldeten Restiren zieht den Ausschluß nach sich.

Kapital der Kasse.

§ 8. Das Kapital der Kasse besteht: a) aus dem Reservefonds, welcher sich aus den im Laufe des ersten Jahres, während dessen die Kasse keine Leistungen übernimmt, angeammelten Geldern zusammensetzt, unangeißbar ist und

jährlich durch Zuschlag eines vom jedesmaligen Buchdrucker zu bestimmenden Procentfußes der Gesamteinnahme so lange vermehrt wird, bis derselbe die Höhe von 60 Mark R.-M. pro Mitglied erreicht hat;

b) aus dem Umlaufsfonds, welcher sich aus den laufenden Beiträgen zusammensetzt und aus dem die entstehenden Ausgaben gedeckt werden.

Die Gelder der Kasse müssen sicher, die des Reservefonds in pupillarischen Hypotheken untergebracht werden und sind getrennt von den übrigen Verbandsgeldern zu verrechnen.

Leistung der Kasse.

§ 9. Jeder Angehöriger der Kasse erwirbt sich: a) durch einmalige Beitragsleistung sofortiges Anrecht auf eine wöchentliche Invalidentunterstützung von 9 Mark im Falle eingetretener Arbeitsunfähigkeit;

b) durch mindestens fünfjährige Beitragszahlung Anrecht auf eine wöchentliche Rente von gleicher Höhe vom Eintritt in das 60. Lebensjahr bis an das Lebensende.

Die Auszahlung der betreffenden Gelder erfolgt wöchentlich oder monatlich.

Feststellung der Invalidentät.

§ 10. Zur Feststellung der Invalidentät ist erforderlich:

- a) die Erfüllung aller Pflichten als Verbands- und Kassenmitglied, und b) ein von dem betr. Gauvorsitzer zu bestätigendes amtliches Attest eines Arztes darüber, daß der Betreffende zur Arbeit als Buchdrucker oder Schriftgießer durch Krankheit, Unglücksfall oder Altersschwäche unfähig geworden.

In zweifelhaften Fällen steht es dem Gauverbandsvorsitzer zu, von dem Betreffenden ein auf Kosten der Kasse beizubringendes Attest des Amtsarztes (Physikus) zu verlangen, bei dessen Auspruch es sein Bewenden hat.

§ 11. Die Ausfertigung des Invalidentenscheines geschieht durch den Gauverbandsvorsitzer, welcher in solchen Fällen, wo Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu vermuten, Erneuerung des ärztlichen Attestes fordern kann.

Die Kosten hierfür sind aus der Kasse zu bestreiten.

Verhalten der Invalidenten.

§ 12. Der Invalid kann seinen Aufenthaltsort innerhalb des Wirkungskreises der Invalidentkasse beliebig wählen.

Die Wahl eines Aufenthaltsortes außerhalb desselben unterliegt der Genehmigung der Verbandsleitung. Bei einem Verzuge des Invalidenten oder des auf die Altersrente Anspruch Habenden nach einem andern Orte, der nicht in demselben Gauverbande liegt, hat sich der Betreffende mit einer Bescheinigung seines bisherigen Gauvorsitzers zu versehen, die dem Gauvorsitzer desjenigen Bezirks zuzustellen ist, nach welchem der Umzug erfolgt ist.

Die Kosten, welche durch Auszahlung der Unterstützung entstehen, tragen die betreffenden Empfänger.

Verwaltung der Kasse.

§ 13. Die Verwaltung der Verbands-Invalidenten- und Altersversorgungskasse besorgt der Verbandspräsident, der Ausschuß und der Verbandskassirer.

Dem Vorstande des Ortsvereins, bei welchem der Sitz des Präsidenten sich befindet, liegt die Pflicht der Revision der Kasse nach den in den Normativbestimmungen festgesetzten Grundsätzen ob (vgl. § 12 des Verbandsstatuts).

In allem Uebrigen gelten auch für diese Kasse die einschlägigen Paragraphen des Verbandsstatuts.

§ 14. Statutenänderungen können nur durch einen Buchdrucker-Tag vorgenommen werden und ist dazu eine Zweidrittel-Majorität erforderlich.

2) Antrag aus Neu-Ruppin:

Der Deutsche Buchdrucker-Tag wolle beschließen: Vom 1. Juli d. J. ab wird der Beitritt zur Verbands-Invalidentkasse für alle Mitglieder des Verbandes, sofern sie aufnahmefähig sind, obligatorisch. — Um einen Fonds für diese Kasse zu sammeln, bleibt dieselbe auf 5 Jahre geschlossen. — Der Deutsche Buchdrucker-Tag bezeichne es als wünschenswert, daß die invalident Mitglieder während dieser Zeit ihre betr. Unterstützungen aus den Gau-, resp. Orts-Krankenkassen erhalten.

c. Viaticum und Conditionsnachweis.

1) Antrag aus Hamburg-Altona:

§ 1. Das Viaticum wird nur an reisende Verbandsmitglieder und an im Rayon des Deutschen Buchdruckerverbandes reisende ausländische Buchdrucker ausbezahlt.

§ 2. Jedes Verbandsmitglied, welches Viaticum aus dem Viaticumskassen erheben will, muß bis zum Verlassen der letzten Condition seine Beiträge entrichtet haben.

§ 3. Dasselbe erhält beim Verlassen eines Ortes, in welchem es in Condition gestanden, außer einem Verbandslegitimationsbuche, in welchem seine Beiträge quittirt sind, ein Viaticumbuch, resp. sein altes zurück, in welchem das erhaltene Viaticum notirt wird.

§ 4. Dem Auslande angehörende Buchdrucker erhalten beim Verreisen Deutschlands das Viaticumbuch an dem ersten der unten benannten Orte, welchen sie berühren (s. § 13).

§ 5. Das Viaticumbuch wird auf den Namen des Reisenden ausgestellt und enthält das vorliegende Geschäftsreglement über die Auszahlung des Viaticums.

§ 6. Reisende, welche ihre Legitimation verloren haben, erhalten so lange kein Viaticum, bis die zur Ausstellung eines neuen Buches erforderlichen Daten herbeigeschafft sind.

§ 7. Die Ausstellung eines neuen Buches, sowie überhaupt die Erneuerung eines gefüllten Buches kann nur an dem Vororte eines Gauverbandes durch den Gauvorsitzer geschehen. Bei Ausstellung eines neuen Buches im Verlustfalle ist das verlorene sofort durch den Gauvorsitzer im „Correspondent“ zu annulliren.

§ 8. Das Viaticum beträgt 25 Pf. R.-M. pro Postmeile und wird an denjenigen Orten ausbezahlt, an welchen mindestens 3 Mitglieder des Deutschen Buchdruckerverbandes conditioniren.

§ 9. Für die Auszahlung haben die im beigelegten Verzeichnisse* genannten, fett gedruckten Orte aufzukommen. Ein solches Verzeichniß wird alle Jahre erneuert und jedem Viaticirenden beim Antritt seiner Reise eingehändigt.

§ 10. Keinem Viaticirenden darf über 12 Meilen pro Tag berechnet werden, ausgenommen im Fall auf der zurückgelegten Strecke kein Auszahlungsort vorhanden.

§ 11. Bei der Auszahlung des Viaticums werden nur ganze und halbe Meilen in Rechnung gebracht.

§ 12. In den in der beigelegten Liste mit einem Sternchen bezeichneten Orten wird ein Extraviaticum von 1 Mark R.-M. ausbezahlt.

§ 13. Aus dem Auslande kommende Verbandsmitglieder und dem Auslande angehörende Buchdrucker, welche den Rayon des Deutschen Buchdruckerverbandes betreten, erhalten in dem ersten Viaticums-Auszahlungsorte des Deutschen Buchdruckerverbandes ein Viaticum für höchstens 12 zurückgelegte Meilen von der Grenze.

Für ausländische Berufsgenossen treten vorstehende Bestimmungen nur dann in Kraft, wenn in Bezug auf das Viaticumswesen das Gegenseitigkeitsverhältnis angebahnt worden ist und der Reisende eine dem entsprechende Legitimation beibringt, welche zugleich die Mitgliedschaft in einem ähnlichen Verbands mit Gegenseitigkeit im Auslande nachweist.

§ 14. Buchdrucker aus außerdeutschen Ländern, in welchen an Verbandsmitglieder kein Viaticum gezahlt wird, erhalten auch vom Verband kein Viaticum.

§ 15. Ausschlagung dreier Conditionsanerbietungen, bei welchen tarifmäßige Bezahlung zugesichert ist, zieht den Verlust des Viaticums an dem betreffenden Orte nach sich. Das Conditionsangebot ist in diesen Fällen im Viaticumbuche jedes Mal zu vermerken.

§ 16. Das Viaticum wird nur während der Dauer eines Jahres ununterbrochen ausbezahlt. In den Zeitraum des Jahres fallende, bis vier Wochen dauernde Unterbrechungen durch Conditions werden bei der Zusammenzahlung nicht berücksichtigt.

§ 17. Nach Unterbrechungen, welche 13 Wochen und darüber andauern, wird die Zeit, während welcher etwa früher vom Reisenden schon Viaticum erhoben worden, nicht in Rechnung gebracht.

§ 18. Um nach Ablauf des Jahres wieder Viaticum erheben zu können, ist ein Nachweis erforderlich, daß das Mitglied 13 Wochen conditionirte.

§ 19. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 16-18 sind jedoch diejenigen, welche wegen Aufrechtserhaltung der Principien des Verbandes in Ungelegenheiten gekommen sind. Dieselben haben sich jedoch durch eine Bescheinigung des Verbandspräsidenten zu legitimiren.

§ 20. An jedem der Orte, an welchen das Viaticum ausbezahlt wird, werden zwei Mitglieder gewählt, resp. zwei Beamte beauftragt, der Eine um die Bücher zu führen, der Andere um als Kassirer zu fungiren.

* Dieses Verzeichniß ist vom Verbandspräsidenten anzufertigen. Es muß außer allen Orten des Deutschen Buchdruckerverbandes die fett gedruckten Viaticums-Auszahlungsorte, sowie der betreffenden Extra-Viaticumsorte enthalten (s. auch § 12).

Der Viaticant wendet sich an den Buchführer und producirt seine Verbandslegitimationen. Nachdem derselbe die letzteren in Ordnung befunden, überbringt er die erforderlichen Notizen in ein Buch,* stellt hiernach einen Schein aus, auf welchen hin der Kassirer das Viaticum auszahlt und sich vom Viaticanten quittiren läßt. Der Kassirer notirt die Viaticumsauszahlung im Viaticumbuche. Der Schein bleibt in den Händen des Kassirers und dient ihm als Beleg.

Im Quartalschluß, also am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October, zählt der Buchführer die im Quartal veranlagten Viaticums-Unterstützungen zusammen. Einige erannte Vertrauensmänner vergleichen diese Summen mit den Belegen, worauf das Ergebnis an den Vorort abgeschickt wird, der sich mit den einzelnen Kassirern auseinandersetzen hat.

Vom Vorort wird das Gesamtergebnis nach Revision an den Verbandspräsidenten gefandt.

Im Fall der Annahme des vorstehenden Geschäftsreglements über die Auszahlung des Viaticums würden sich folgende Aenderungen des Verbandsstatuts notwendig machen (Betr. der Paragraphen wolle man das bisherige Statut berücksichtigen):

§ 4 nach d): e) Regelung des Viaticums; f) Erziehung von Arbeitsnachweise-Anstalten; g) Productivgenossenschaften.

Einzugsfallen nach § 35:

Viaticum.

§ 36. Jedes auf der Wanderschaft sich befindende Verbandsmitglied erhält eine Reiseunterstützung unter den im Geschäftsreglement bestimmten Bedingungen.

§ 37. Die Beiträge zur Viaticumskasse betragen pro Mitglied und Woche 5 Pf. Nach Abzug der Ausgaben für Viaticum ist der Ueberschuß nebst Abrechnung von den Gauverbandsvorstehern in vierteljährlichen Raten postnumerando dem Verbandskassirer einzufenden. Dies muß regelmäßig im Laufe der Monate Januar, April, Juli und October geschehen. Länger als drei Wochen nach dem Termin restirende Beiträge werden vom Präsidenten in Erinnerung gebracht und nach Ablauf von 6 Wochen im Verbandsorgan veröffentlicht. Etwa sich ergebende Deficits einzelner Gawe werden mit dem Plus der übrigen Gawe ausgeglichen.

§ 38. Die Viaticumskasse ist von der Verbandskasse getrennt zu verrechnen. Aus der Verwaltung entstehende Unkosten sind von der Verbandskasse zu tragen.

Conditionsnachweisung.

§ 39. Der Gauvorsteher ist zugleich die Behörde zur Vermittlung von Conditionen. An seine Adresse haben alle in seinem Rayon sich befindenden Conditionslosen den Tag ihrer Conditionslosigkeit sowohl, als auch ihres Conditionsantrittes anzumelden. Die Auserachtlassung dieser Bestimmung seitens der Conditionslosen zieht bei nächster Gelegenheit die Nichtbeachtung von Conditionsgesuchen nach sich.

§ 40. Es ist Pflicht aller Verbandsmitglieder sowohl, wie auch insbesondere der Orts- und Gauvorsteher, von dem Nachweise-Bureau Gebrauch zu machen und die Aufmerksamkeit der Firmen darauf hinzulenken.

§ 41. Die Anstellung und Vermittlung von Conditionen geschieht in der Regel nach dem Datum der Anmeldung und nach der Reihenfolge der Angemeldeten. In besonderen Fällen sind jedoch Ausnahmen von dieser Behandlungsweise gestattet.

§ 42. Der Gauvorsteher hat alle Monate von dem Stande des Arbeitsmarktes in seinem Rayon einen Bericht an den Präsidenten des Verbandes auszufertigen, welcher die Zahl der Conditionslosen, der Angestellten und die Leerverlorenen und gegenwärtigen Conjunctionen, sowie die Arbeitsnachfrage und das Angebot behandeln muß.

2) Antrag aus Freiburg (Oberrhein):

- Jeder Gau hat eine besondere Viaticumskasse zu gründen, zu deren Verwaltung ein besonderer Rentant im Vorort ernannt wird.
- Das Viaticum ist in allen Orten zu zahlen, in denen sich mehr als drei Mitglieder befinden.
- Die Höhe desselben bemißt sich nach der Zahl der zurückgelegten Meilen, vom letzten Empfangsorte an gerechnet, und ist pro Meile mindestens 15 Pf. zu zahlen.
- Den Empfang des Viaticums hat der Reisende dem Auszahler zu quittiren.
- Der Rentant hat Ausgaben und Einnahmen der Kasse mit dem Gauvorstand zu verrechnen.

* Dieses Buch soll folgende Rubriken enthalten: Laufende Nummer — Datum, an welchem das Viaticum erhoben wurde — Name des Viaticanten — Stand desselben — Geburtsort — Ort, an welchem das letzte Viaticum erhoben wurde — Entfernung dieses Ortes — Erhaltenes Viaticum — Bemerkungen (incl. Extra-Viaticum etc.).

3) Anträge aus Rudolfsbad (in der Tagesordnung unter „Statuten-Aenderung“ aufgeführt):

- Für den ganzen Deutschen Buchdruckerverband wird ein Central-Stellenvermittlungsbureau am Sitze des Verbandspräsidenten errichtet. Jeder Ortsvorsteher ist verpflichtet, diesem Bureau jedes Angebot von sowie jede Nachfrage nach Arbeitskräften sofort mitzutheilen.
- Das Viaticum wird aufgehoben. Jedes ohne sein Verschulden außer Condition gekommene Mitglied bleibt so lange am betreffenden Orte, bis ihm vom Central-Stellenvermittlungsbureau eine tarifmäßige Condition zugewiesen wird; während dieser Zeit erhält es die im § 33 vorgeschriebene Unterstützung und ein entsprechendes Reisegeld, wenn solches nicht der betreffende Principal zahlt.

d. Kasse für Conditionslose.

Antrag aus Berlin:

§ 1. Die Unterstützung der Conditionslosen (am Orte verbleibender und reisender) wird im Verbandscentralistat.

§ 2. Für diesen Zweck ist von dem regelmäßigen Verbandsbeiträge ein zu bestimmender Procentfuß zu absorbiren.

§ 3. Die Unterstützung beträgt pro Tag zehn Groschen und erfährt eine locale, dem ortsüblichen Tarifaufschlag entsprechende procentuelle Erhöhung.

§ 4. Die Unterstützung wird zunächst von den Gauverbänden durch die Ortskassen gezahlt und quartaliter mit der Verbandskasse verrechnet.

§ 5. Gegen den Mißbrauch dieser Unterstützung sind Vorichtsmaßregeln zu treffen.

§ 6. Die näheren Ausführungen sind vom Präsidium nach statistischen Erhebungen und praktischen Erfahrungen festzusetzen.

III. Tarif-Angelegenheiten.

Anträge aus Berlin:

1) Die Gauverbände haben eine Klassificirung ihrer Städte für den Procentzuschlag auf den Normaltarif vorzunehmen.

2) Der Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer fordert den Buchdrucker tag auf, zur Aufstellung, resp. Einführung eines Tarifs für Drucker und Maschinenmeister als Anfang des deutschen Normaltarifs im Laufe dieses Jahres die nöthigen Schritte zu thun. Desgl. zur Aufstellung, resp. Einführung eines Tarifs für Deutschlands Schriftgießer.

Antrag aus Nürnberg:

Der Buchdrucker tag möge beschließen, daß ein Tarif für Drucker und Maschinenmeister, welchen dieselben ausarbeiten werden, bei der nächsten Revision des allgemeinen deutschen Sezer-Normaltarifs demselben angehängt werde.

Antrag aus Hannover (nachträglich eingegangen):

Der Buchdrucker tag möge in Erwägung ziehen, ob und welche Schritte zur Aufhebung der Nacharbeit zu thun sind.

IV. Productivgenossenschaften.

Antrag aus Mecklenburg-Lübeck:

Der Buchdrucker tag möge die Einführung einer obligatorischen Wochensteuer von 10 Pf. R.-M. beschließen zum Ausbau der Productivgenossenschaften, in specie zur Gründung von Buchdruckervereinen für Rechnung des Verbandes.

Antrag aus Berlin und Leipzig (Schriftgießervereine):

Der Buchdrucker tag möge die Gründung von Productivgenossenschaften für Buchdrucker und Schriftgießer als obligatorisch für den Verband annehmen und zu diesem Zwecke einen zu bestimmenden Wochenbeitrag festsetzen.

Antrag aus Breslau:

Die weitere Errichtung von Verbandsdruckerereien wird mit allen Kräften betrieben; zu diesem Zwecke wird von jedem Verbandsmitgliede eine Wochensteuer von 5 Pf. R.-M. erhoben und außerdem zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert.

Antrag aus Chemnitz:

Zu Gunsten der Productivgenossenschaften wird eine obligatorische Steuer von 10 Pf. pro Mitglied und Woche erhoben. Diese Steuer wird nur bei eintretendem Todesfall zurückgezahlt.

Antrag des Gauverbandes Mittelrhein:

Die Delegirtenversammlung des Mittelrheinischen Gauverbandes, abgehalten in Heidelberg am 8. März

b. J., stellt einstimmig den Antrag: Der Buchdrucker tag möge über Mittel und Wege beschließen, um die bei der Mannheimer Genossenschafts-Buchdruckerei theiligen Kassen, angesichts der bedeutenden Verluste, welche dieselben durch das Mißlingen eines so edlen, auf Verbandsprincipien beruhenden Unternehmens erlitten, möglichst schadlos zu halten.

V. Lehrlingsfrage.

Antrag aus Berlin:

Der Buchdrucker tag möge in Betreff der Lehrlingsfrage Schritte thun, welche nach den bisher gemachten Erfahrungen für den Verband von praktischem Nutzen sind. Der Berliner Verein schlägt hierzu vor:

- Abfassung der übermäßigen Ausnützung der Lehrlinge;
- Verkürzung der Lehr- und täglichen Arbeitszeit;
- Förderung der praktischen und geistigen Ausbildung der Lehrlinge.

Antrag aus Breslau:

Den Mitgliedern des Deutschen Buchdruckerverbandes ist es nicht gestattet, Lehrlinge in deren freier Zeit zu beschäftigen.

Antrag aus Mecklenburg-Lübeck:

Das Präsidium möge die Lehrlingsfrage für den nächsten Buchdrucker tag wieder intimiren, zunächst in dessen den Vorstand des Principalsvereins auffordern, in Gemeinschaft mit dem Verbandspräsidium eine Regelung des Lehrlingswesens anzubahnen.

VI. Statistik.

Hierzu Mittheilungen des Präsidiums über die bisherigen Versuche, an welche sich event. Anträge anschließen.

VII. Genehmigung der Jahresabschlüsse.

VIII. Festsetzung des Beitrags u. s. w.

Antrag aus Berlin:

Der monatliche Verbandsbeitrag beträgt pro Mitglied 2 1/2 Gr., jedoch ist das Verbandspräsidium befugt, im Einvernehmen mit den Gauverbänden den Beitrag nach Bedürfnis zu erhöhen.

Antrag aus Halle (bei Verbandsstatut erliebig):

IX. Festsetzung der Gehalte.

Antrag aus Chemnitz:

Der Buchdrucker tag möge das Gehalt für den Präsidenten für die nächsten drei Jahre auf 800 Thlr. pro Jahr festsetzen.

Antrag aus Hannover:

Das Gesamtgehalt des Präsidenten ist auf 1000 Thlr. pro Jahr festzusetzen.

Antrag des Gauverbandes Osterreich:

In Erwägung der vielseitigen Arbeiten, welche der derzeitige Ausschuß in Stuttgart in seiner dreijährigen Periode zu bewältigen gehabt, und er sich dieser Arbeit mit einem seltenen Fleiß und gewissenhafter Treue unterzogen und so zum allgemeinen Nutzen sehr viel gewirkt hat, möge der Buchdrucker tag beschließen, besagtem Ausschuß eine Gratification (von vielleicht 200 Thlr. — für diese drei Jahre) zu gewähren. Auch möge dem Buchdrucker tag anheim gestellt werden, ob es nicht angemessen sei, in den künftigen Etat eine bestimmte Summe für den Ausschuß mit auszuwerfen.

Antrag des Verbands-Ausschusses (nachträglich eingegangen):

Der Buchdrucker tag möge beschließen: Wird der jeweilige Präsident nach Ablauf seiner Amtsperiode nicht wiedergewählt, so erhält derselbe, sofern er drei Jahre mit der Leitung des Verbandes betraut war, noch 1/4 Jahr lang, wenn sechs Jahre, dann noch 1/2 Jahr lang, von dem betr. Buchdrucker tag an gerechnet, sein Gehalt ausbezahlt. Diese Bestimmung findet jedoch auf einen Präsidenten, der sein Amt freiwillig niederlegt oder seines Amtes enthoben wird, keine Anwendung.

X. Wahlen.

Anträge, bezieh. Vorschläge hierzu nicht eingegangen.